#### Satzung

der Stadt Bad Münstereifel über die Abgrenzung, Abrundung und Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bad Münstereifel-Hohn/Kolvenbach

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBI. I S. 137) im Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 31.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Fläche ist mit **A** bezeichnet, nicht schraffiert und in einer Linie abgegrenzt.
- (2) Die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken zur Abrundung ist ebenfalls in der beigefügten Karte dargestellt. Diese Flächen sind mit **B** bezeichnet und schraffiert dargestellt.
- (3) Die Einbeziehung von weiteren Außenbereichsgrundstücken zur Abrundung ist ebenfalls in der beigefügten Karte dargestellt. Diese Flächen sind mit **C** bezeichnet und rautiert schraffiert dargestellt.

§ 2

- (1) Die Baugrundstücke der Fläche **B** und **C** sind wie folgt zu bepflanzen:
  - 10 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist bei der Bebauung mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen, z.B. Hartriegel, Pfaffenhütchen, Heckenrose, Vogelbeere, Holunder, Gemeiner Schneeball, Schlehe, Weißdorf usw., pro 1,0 m² ist eine Pflanze zu setzen.
  - Die Bepflanzung ist als durchgehende Pflanzung an den rückwärtig gelegenen Grundstücksgrenzen vorzunehmen;
  - b) entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen ist zu den Nachbargrundstücken ein 3 m breiter Grünstreifen anzulegen und mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen;
  - ausgenommen von diesen Festsetzungen sind die Bereiche der Grundstücksgrenzen von der Erschließungsstraße bis zur hinteren Bauflucht.
  - d) Je 50 qm nicht überbauter Grundstücksfläche sind je 2 Obstbäume oder andere Laubbäume zu pflanzen.
  - e) Im Bereich der Hochspannungsleitungen ist das Anpflanzen von hochwachsenden Bäumen in einem Schutzstreifen von 5 m Breite (je 2,5 m beiderseits der Leitungstrasse) aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

§ 3

Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

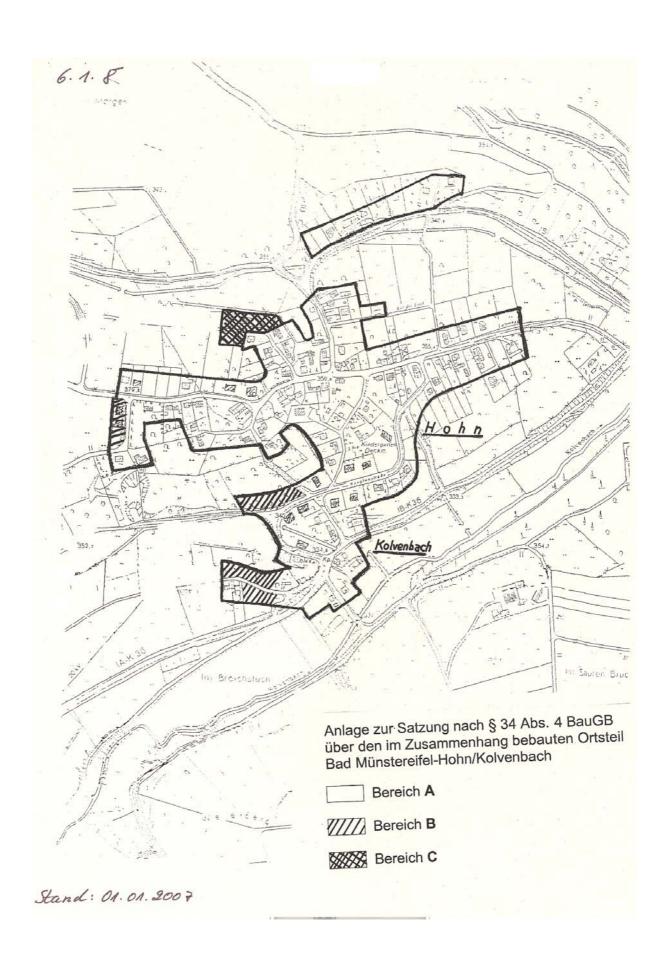
**§** 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\_\_\_\_\_

In Kraft getreten am 02. Dezember 2006

Stand: 01.01.2007



# Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Erweiterung der Ortslagenabrundungssatzung Hohn/Kolvenbach (Ergänzungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2006 (BGBI. I. S. 1818) in Verbindung mit dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.04.2002 / GV. NRW S. 160) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in der Sitzung vom 05.10.2010 folgende Satzung beschlossen.

## § 1 Abgrenzung des Bereiches nach § 34 Abs. 4 Nr. 3

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hohn / Kolvenbach (gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und seiner Erweiterungen sind in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte <u>nachrichtlich</u> dargestellt. Die Fläche ist mit einer Linie umgrenzt. Die in der Karte schraffiert dargestellten Außenbereichsflächen, Gemarkung Hohn, Flur 1, Teil aus Flurstück 265 mit der Bezeichnung B, Gemarkung Hohn, Flur 3, Nr. 224 mit der Bezeichnung A werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogen.

## § 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des in § 1 festgelegten räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Sobald für den nach § 1 festgelegten Geltungsbereich ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

### § 3 Festsetzungen innerhalb der ergänzten Gebiete

Die Baugrundstücke der Flächen A und B sind wie folgt zu bepflanzen:

- 10 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist bei der Bebauung mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen, z. B. Hartriegel, Pfaffenhütchen, Heckenrose, Vogelbeere, Holunder, Gemeiner Schneeball, Schlehe, Weißdorn usw. pro 1 m² ist eine Pflanze zu setzen.
  - a) Die Bepflanzung ist als durchgehende Pflanzung an den rückwärtig gelegenen Grundstücksgrenzen vorzunehmen.
  - b) Entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen ist zu den Nachbargrundstücken ein 3 m breiter Grünstreifen anzulegen und mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.
  - c) Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind die Bereiche der Grundstücksgrenzen von der Erschließungsstraße bis zur hinteren Bauflucht.
  - d) Je 50 m² nicht überbauter Grundstücksfläche sind je 2 Obstbäume oder andere Laubbäume zu pflanzen.

Stand: 20.11.2010

e) Im Bereich von Hochspannungsleitungen ist das Anpflanzen von hochwachsenden Bäumen in einem Schutzstreifen von 5 m Breite (je 2,5 m beiderseits der Leitungstrasse) aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

#### § 4 Bauausführung

Im Rahmen der Bauausführung sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

- 1. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser bzw. zur Gartenbewässerung zu nutzen.
- 2. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt werden, so ist die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Nideggen, anzuzeigen (§§ 15, 16 DSchG).
- 3. Sollten im Zuge der Baumaßnahme vor Ort schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde nach § 2 Abs.1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren.
- 4. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Bodenmaterialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, wird auf die gemäß § 2 Abs.2 LBodSchG bestehende Anzeigepflicht gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde bei Vorhaben mit einer Materialmenge von mehr als 800 m³ hingewiesen, sofern die Maßnahme nicht Gegenstand einer anderen behördlichen Entscheidung ist, an der die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen war.
- 5. Im überschwemmungsgefährdeten Bereich dürfen keine baulichen Anlagen sowie Einfriedigungen erstellt werden. Zudem darf die Bodenoberfläche nicht erhöht werden, um den ungehinderten Abfluss zu gewährleisten.

#### § 5 Anlagen

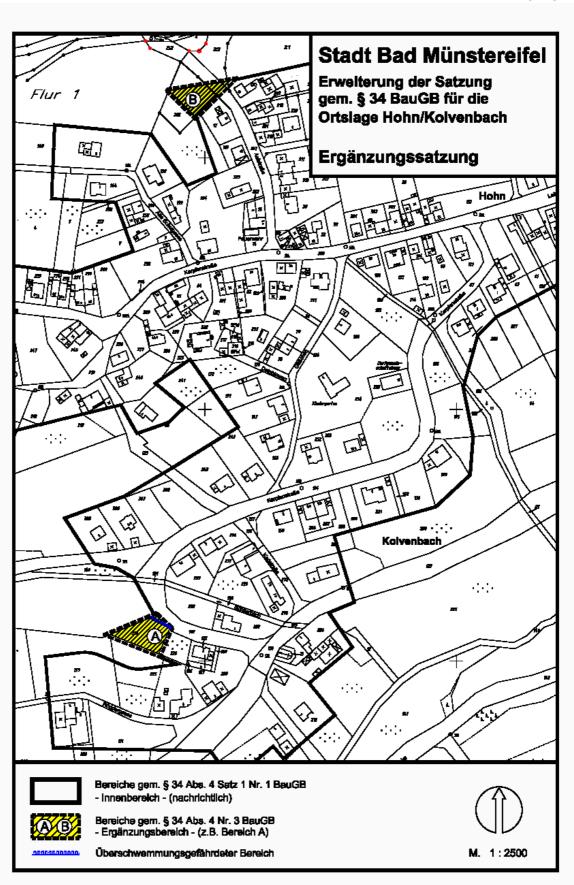
Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Ergänzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In Kraft getreten am 20.11.2010.

Stand: 20.11.2010



Stand: 20.11.2010